

Die im Folgenden veröffentlichten Entgelte für den Zugang zu den Stromverteilungsnetzen der Netrion GmbH basieren auf der Festlegung der Erlösobergrenze durch die Bundesnetzagentur für die 2. Regulierungsperiode. Gemäß § 4 Abs. 3 bzw. § 34 Abs. 1 ARegV nimmt die Netrion GmbH zum 01.01.2016 eine Anpassung der Erlösobergrenze und der Netzentgelte vor. Die Netzentgelte basieren auf § 17 ARegV.

Entsprechend den Vorgaben der Bundesnetzagentur sind neu kalkulierte Netzentgelte zum 01.01.2016 zu veröffentlichen, wenn sich bei einer Neukalkulation im Vergleich zu den am 14.10.2015 veröffentlichten vorläufigen Netzentgelten unter Beachtung aller Vorgaben und besserer Erkenntnisse der Eingangsdaten Abweichungen ergeben sollten. Dies trifft bei Netrion GmbH zu. Die bisher veröffentlichten vorläufigen Netzentgelte für den Zeitraum 01.01.2016 bis 31.12.2016 sind damit gegenstandslos. Für den Zeitraum 01.01.2016 bis 31.12.2016 gelten ausschließlich die veröffentlichten endgültigen Preisblätter mit Stand vom 23.12.2015.

Inhaltsübersicht

Preiskomponenten	2
Preisblatt 1: Netzentgelte für Kunden mit Lastgangmessung	3
Preisblatt 2: Netzentgelte für Kunden ohne Lastgangmessung	4
Preisblatt 3: Netzentgelte für Elektro-Speicherheizungen	5
Preisblatt 4: Entgelte für Netzreservekapazität bei Kunden mit Lastgangmessung	5
Preisblatt 5: Preise für Messstellenbetrieb (MSB), Messdienstleistung (MDL) und Abrechnung	6
Preisblatt 6: Aufschläge nach dem KWK-Gesetz für 2016	8
Preisblatt 7: Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV für 2016	9
Preisblatt 8: Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f EnWG für 2016	10
Preisblatt 9: Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV für 2016	10
Preisblatt 10: Konzessionsabgaben (Netzgebiet Mannheim)	11
Kommunalrabatt (Netzgebiet Mannheim)	11
Preisblatt 11: Konzessionsabgaben (Netzgebiet Offenbach)	12
Kommunalrabatt (Netzgebiet Offenbach)	12

Preiskomponenten

Das Netzentgelt setzt sich aus mehreren Bestandteilen zusammen. Im Einzelnen werden folgende Dienstleistungen bzw. Abgaben in Rechnung gestellt:

- ⇒ Netzentgelt mit den Preiskomponenten für die Nutzung der Netzinfrastruktur
- ⇒ Messstellenbetrieb, Messdienstleistung an der Entnahmestelle des Kunden und Abrechnung der Netznutzung
- ⇒ Aufschläge nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK-Gesetz), die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, die Offshore-Haftungsumlage sowie die Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV
- ⇒ Gegebenenfalls Konzessionsabgabe an die jeweilige Gemeinde/Stadt

Preisblatt 1: Netzentgelte für Kunden mit Lastgangmessung

Jahresbenutzungsdauer	< 2.500 h/a		≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis [€/kWa]	Arbeitspreis [ct/kWh]	Leistungspreis [€/kWa]	Arbeitspreis [ct/kWh]
Entnahmestelle				
Hochspannung	6,21	1,88	49,79	0,14
Umspannung zur Mittelspannung	7,10	2,09	54,76	0,18
Mittelspannung	10,27	2,92	72,36	0,43
Umspannung zur Niederspannung	11,79	3,10	72,68	0,67
Niederspannung	11,90	4,34	71,51	1,96

Monatsleistungspreissystem		
Entnahmestelle	Leistungspreis [€/kW u. Monat]	Arbeitspreis [ct/kWh]
Hochspannung	8,30	0,14
Umspannung zur Mittelspannung	9,13	0,18
Mittelspannung	12,06	0,43
Umspannung zur Niederspannung	12,11	0,67
Niederspannung	11,92	1,96

Zu den Netzentgelten sind Entgelte für Messstellenbetrieb, Messdienstleistung und Abrechnung (Preisblatt 5), Aufschläge nach (Preisblatt 6 bis Preisblatt 9), die Konzessionsabgaben (Preisblatt 10) und Umsatzsteuer in Höhe von z. Z. 19 % hinzuzurechnen. Um den Monatsleistungspreis nutzen zu können, muss der Netzkunde diese Entscheidung vor Beginn eines zwölfmonatigen Abrechnungszeitraumes der Netrion GmbH schriftlich mitteilen.

Abrechnung Blindarbeit

Im Rahmen der Erbringung von Systemdienstleistungen wird ein Blindstrombedarf bei einem Leistungsfaktor ($\cos \phi$) $\geq 0,9$ gedeckt. In den Netzentgelten ist die Bereitstellung von induktiver Blindarbeit bis 50 % der Wirkarbeit enthalten.

Darüber hinausgehende Blindarbeit wird mit folgendem Preis in Rechnung gestellt:

Blindarbeit ¹	0,95 [ct/kvarh]
--------------------------	-----------------

¹ Preise zzgl. Umsatzsteuer in Höhe von z. Z. 19%

Preisblatt 2: Netzentgelte für Kunden ohne Lastgangmessung

Entnahmestelle	Arbeitspreis	
	Netto [ct/kWh]	Brutto ² [ct/kWh]
Niederspannung	4,16	4,95

Entnahmestelle	Grundpreis	
	Netto [€/a]	Brutto ² [€/a]
Niederspannung	40,00	47,60

Grundsätzlich gilt für alle Kunden ohne Lastgangmessung Preisblatt 2. Für den Verbrauch, der unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen zugeordnet werden kann, gilt zudem Preisblatt 3.

Die Preise für die Abrechnung von Jahresmehr- und -mindermengen sind auf den Internetseiten der Netrion GmbH (www.netrion.de) unter der Kategorie Netzzugang in der Rubrik Netzentgelte (siehe dort: Entgelte für die Erbringung von Ausgleichsleistungen) veröffentlicht.

Zu den Netzentgelten sind Entgelte für Messstellenbetrieb, Messdienstleistung und Abrechnung (Preisblatt 5), Aufschläge nach (Preisblatt 6 bis Preisblatt 9), die Konzessionsabgaben (Preisblatt 10) und Umsatzsteuer in Höhe von z. Z. 19 % hinzuzurechnen.

² Die Bruttopreise sind inkl. Umsatzsteuer in Höhe von z. Z. 19%

Preisblatt 3: Netzentgelte für Elektro-Speicherheizungen

	Netto [ct/kWh]	Brutto ³ [ct/kWh]
Arbeitspreis	2,85	3,39

Hierbei handelt es sich um vollständig unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen. Wird diese über einen Zweitarifzähler abgerechnet, gilt zusätzlich Preisblatt 2.

Sofern die unterbrechbare Verbrauchseinrichtung über eine separate Messung (eigener Zählpunkt) erfolgt, wird zusätzlich noch der Grundpreis gemäß Preisblatt 2 erhoben.

Zu den Netzentgelten sind Entgelte für Messstellenbetrieb, Messdienstleistung und Abrechnung (Preisblatt 5), Aufschläge nach (Preisblatt 6 bis Preisblatt 9), die Konzessionsabgaben (Preisblatt 10) und Umsatzsteuer in Höhe von z. Z. 19 % hinzuzurechnen.

Preisblatt 4: Entgelte für Netzreservekapazität bei Kunden mit Lastgangmessung

Reserveinanspruchnahme [h/a]	Jahresleistungspreis [€/kWa]		
	0 bis 200	200 bis 400	400 bis 600
Hochspannung	15,51	18,62	21,72
Umspannung zur Hoch- / Mittelspannung	17,63	21,16	24,68
Mittelspannung	27,51	33,01	38,51
Umspannung Mittel- / Niederspannung	32,84	39,41	45,98
Niederspannung	60,80	72,96	85,12

Für die im Rahmen der Netzreserveinanspruchnahme bezogene Energie sind zusätzlich Aufschläge nach (Preisblatt 6 bis Preisblatt 9), die Konzessionsabgaben (Preisblatt 10) und Umsatzsteuer in Höhe von z. Z. 19 % hinzuzurechnen.

³ Die Bruttopreise sind inkl. Umsatzsteuer in Höhe von z. Z. 19%

Preisblatt 5: Preise für Messstellenbetrieb (MSB), Messdienstleistung (MDL) und Abrechnung

Kunden mit monatlicher Abrechnung / Lastgangmessung ⁴				
Netzebene	MSB [€/a]	MDL [€/a]	Abrechnung [€/a]	Summe [€/a]
Hochspannung	2.845,00	190,00	220,00	3.255,00
Preisabschlag bei kunden- seitig gestelltem Wandler (HS)	2.138,00			2.138,00
Mittelspannung	606,00	190,00	220,00	1.016,00
Preisabschlag bei kunden- seitig gestelltem Wandler (MS)	223,00			223,00
Niederspannung	378,00	190,00	220,00	788,00
Preisabschlag bei kunden- seitig gestelltem Wandler (NS)	25,00			25,00
Preisabschlag bei kunden- seitig gestellter analoger Tele- kommunikationseinrichtung	60,00			60,00

Ist eine Datenfernauslesung auf Grund einer durch den Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer verursachten Nichterreichbarkeit des Zählers nicht möglich, werden zusätzlich 93,56 €/Handauslesung (netto) berechnet.

Kunden mit jährlicher Abrechnung / ohne Lastgangmessung ⁴				
	MSB [€/a]	MDL [€/a]	Abrechnung [€/a]	Summe [€/a]
Eintarifzähler	10,65	1,90	12,00	24,55
Elektronischer Zähler gemäß § 21b EnWG 2010	20,00	1,90	12,00	33,90
Zweitarifzähler oder Zweirich- tungszähler	25,00	2,30	12,20	39,50
Wandlerzähler* (Ein- oder Zweitarif)	45,00	2,60	15,00	62,60
Wandler	30,00			30,00

* bei Altanlagen mit Maximumzähler gilt ebenfalls dieser Preis

⁴ Preise zzgl. Umsatzsteuer von z. Z. 19%

Wünschen Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer ihre Rechnung monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich ergeben sich folgende Preise für Messdienstleistung und Abrechnung:

Kunden mit unterjähriger Abrechnung / ohne Lastgangmessung⁵

Eintarifzähler	MDL	Abrechnung
monatlich	22,80 €	144,00 €
vierteljährlich	7,60 €	48,00 €
halbjährlich	3,80 €	24,00 €
jährlich	1,90 €	12,00 €

Elektronischer Zähler gemäß § 21b EnWG 2010	MDL	Abrechnung
monatlich	22,80 €	144,00 €
vierteljährlich	7,60 €	48,00 €
halbjährlich	3,80 €	24,00 €
jährlich	1,90 €	12,00 €

Zweitarifzähler bzw. Zweirichtungszähler	MDL	Abrechnung
monatlich	27,60 €	146,40 €
vierteljährlich	9,20 €	48,80 €
halbjährlich	4,60 €	24,40 €
jährlich	2,30 €	12,20 €

Wandlerzähler	MDL	Abrechnung
monatlich	31,20 €	180,00 €
vierteljährlich	10,40 €	60,00 €
halbjährlich	5,20 €	30,00 €
jährlich	2,60 €	15,00 €

⁵ Preise zzgl. Umsatzsteuer von z. Z. 19%

Preisblatt 6: Aufschläge nach dem KWK-Gesetz für 2016

Verbrauch	KWK-Aufschlag ⁶ [ct/kWh]
Letztverbrauchergruppe A'	0,445
Letztverbrauchergruppe B'	0,040
Letztverbrauchergruppe C'	0,030

Letztverbrauchergruppe A':

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle

Letztverbrauchergruppe B':

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine Umlage von 0,040 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe C':

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine Umlage 0,030 ct/kWh

⁶ Preise zzgl. Umsatzsteuer in Höhe von z. Z. 19%

Preisblatt 7: Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV für 2016

Nach der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005, die zuletzt durch Artikel 1 und 2 der „Verordnung zur Änderung von Verordnungen auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts“ vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3250) geändert wurde, können Letztverbraucher ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 bzw. Satz 2 StromNEV beantragen. Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, entgangene Erlöse, die aus individuellen Netzentgelten resultieren, nachgelagerten Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen zu erstatten. Die Übertragungsnetzbetreiber haben diese Zahlungen sowie eigene entgangene Erlöse untereinander auszugleichen. Die entgangenen Erlöse werden als Aufschlag auf die Netzentgelte (§ 19 StromNEV-Umlage) anteilig auf alle Letztverbraucher (LV) umgelegt. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter http://www.netztransparenz.de/de/Umlagen_19.2.

Rückabwicklung für 2012, 2013 und 2014 in 2015

Für Informationen bezüglich der Rückabwicklung für die Jahre 2012 und 2013, welche in den Jahren 2014 und 2015 durchgeführt wurde, bitten wir Sie die Preisblätter der Jahre 2014 und 2015 auszuwählen.

Mit dem endgültigen Abschluss der Rückabwicklung im Jahr 2015 werden im Jahr 2016 die Letztverbrauchskategorien A, A+ und A++ zur Kategorie A' zusammengefasst.

Verbrauch	§ 19 – Umlage ⁷ [ct/kWh]
Letztverbrauchergruppe A'	0,378
Letztverbrauchergruppe B'	0,050
Letztverbrauchergruppe C'	0,025

Letztverbrauchergruppe A':

Letztverbraucher zahlen für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A

Letztverbrauchergruppe B':

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine Umlage von 0,050 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe C':

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienenengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine Umlage von 0,025 ct/kWh

⁷ Preise zzgl. Umsatzsteuer in Höhe von z. Z. 19%

Preisblatt 8: Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f EnWG für 2016

Gemäß § 17 f Abs. 5 EnWG wurde festgelegt, dass die Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen, soweit diese dem Belastungsausgleich unterliegen und nicht erstattet worden sind, und für Ausgleichszahlungen als Aufschlag auf die Netzentgelte gegenüber Letztverbrauchern geltend gemacht werden.

Die Übertragungsnetzbetreiber teilen diese Kosten untereinander über einen horizontalen Belastungsausgleich gemäß § 9 Abs. 3 KWK-G auf.

Verbrauch	§ 17 f – Umlage ⁸ [ct/kWh]
Letztverbrauchergruppe A'	0,040
Letztverbrauchergruppe B'	0,027
Letztverbrauchergruppe C'	0,025

Letztverbrauchergruppe A':

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle

Letztverbrauchergruppe B':

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale Offshore-Haftungsumlage von 0,027 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe C':

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 Prozent des Umsatzes überstieg, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale Offshore-Haftungsumlage von 0,025 ct/kWh

Preisblatt 9: Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV für 2016

Gemäß § 18 Abs. 1 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) in Verbindung mit § 9 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWK-G) mit der Maßgabe, dass die Belastungsgrenzen für bestimmte Letztverbrauchergruppen (Kategorie B und C) keine Anwendung finden, werden Aufschläge erstmals ab dem 01.01.2014 erhoben. Die unten genannte Umlage findet daher auf den gesamten Letztverbrauch je Abnahmestelle Anwendung.

Da die entsprechende Verordnung zum Jahresende 2015 ausgelaufen ist und für den Zeitraum ab 01.01.2016 momentan keine neue Verordnung vorliegt, erfolgt bis auf Weiteres keine Erhebung einer Umlage für abschaltbare Lasten.

Jahr	§ 18 AbLaV – Umlage ⁸ [ct/kWh]
2016	0,000

⁸ Preise zzgl. Umsatzsteuer in Höhe von z. Z. 19%

Preisblatt 10: Konzessionsabgaben (Netzgebiet Mannheim)

Für konzessionsabgabepflichtige Energiemengen erhöhen sich die arbeitsabhängigen Entgelte um die mit der jeweiligen Gemeinde bzw. Stadt vereinbarten Abgabesätze bzw. ermäßigten Abgabesätze gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV).

Gemeinde/Stadt	Konzessionsabgabesätze ⁹ [ct/kWh]
Stadt Mannheim	1,99
Edingen-Neckarhausen, Ortsteil Neu-Edingen	1,32
Ilvesheim	1,32
Ketsch	1,32

Ermäßigte Abgabesätze

Begünstigte Kundengruppe	Ermäßigte Konzessionsabgabesätze ⁹ [ct/kWh]
in NT-Zeiten bei 2-Tarifmessung	0,61
für Kunden > 30.000 kWh/a in HT-Zeiten ¹⁰	0,11

Kommunalrabatt (Netzgebiet Mannheim)

Gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) § 3 Abs.1 Nr. 1 erhalten Kommunen, die einen Konzessionsvertrag mit dem Konzessionsnehmer geschlossen haben, sofern vertraglich vereinbart, für kommunale eigene Lieferstellen, die in Niederspannung abgerechnet werden, einen Rabatt in Höhe von zehn Prozent auf die Netzentgelte (exklusive Konzessionsabgabe).

⁹ Preise zzgl. Umsatzsteuer in Höhe von z. Z. 19%

¹⁰ für Kunden außerhalb der Stadt Mannheim gilt zusätzlich die Anforderung, dass mindestens in 2 Monaten des Abrechnungszeitraumes die Leistung von 30 kW überschritten wird

Preisblatt 11: Konzessionsabgaben (Netzgebiet Offenbach)

Für konzessionsabgabepflichtige Energiemengen erhöhen sich die arbeitsabhängigen Entgelte um die mit der jeweiligen Gemeinde bzw. Stadt vereinbarten Abgabesätze bzw. ermäßigten Abgabesätze gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV).

Gemeinde/Stadt	Konzessionsabgabesätze ¹¹ [ct/kWh]
Stadt Offenbach	1,99
Dietzenbach / Rodgau	1,59
übriges Versorgungsgebiet	1,32

Ermäßigte Abgabesätze

Begünstigte Kundengruppe	Ermäßigte Konzessionsabgabesätze ¹¹ [ct/kWh]
in NT-Zeiten bei 2-Tariffmessung	0,61
für Kunden > 30.000 kWh/a in HT-Zeiten ¹²	0,11

Kommunalrabatt (Netzgebiet Offenbach)

Gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) § 3 Abs.1 Nr. 1 erhalten Kommunen, die einen Konzessionsvertrag mit dem Konzessionsnehmer geschlossen haben, sofern vertraglich vereinbart, für kommunale eigene Lieferstellen, die in Niederspannung abgerechnet werden, einen Rabatt in Höhe von zehn Prozent auf die Netzentgelte (exklusive Konzessionsabgabe).

¹¹ Preise zzgl. Umsatzsteuer in Höhe von z. Z. 19%

¹² für Kunden außerhalb der Stadt Offenbach gilt zusätzlich die Anforderung, dass mindestens in 2 Monaten des Abrechnungszeitraumes die Leistung von 30 kW überschritten wird